

AMTSBLATT

des Kreises Jędrzejów.

№ 26. Jędrzejów, am 25. Mai 1916.

1.

AN DIE BEVÖLKERUNG

des Mil.-Gen.-Gouvernements!

Auf Allerhöchsten Befehl Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät, meines allergnädigsten Herrn, übernehme ich das Amt des Militärgeneralgouverneurs im österr.-ungar. Okkupationsgebiete in Polen.

In dieser Eigenschaft begrüße ich die Bevölkerung des mir anvertrauten Landes aufs wärmste.

Die Prinzipien der Gerechtigkeit und des Wohlwollens, nach denen mein ausgezeichneter Vorgänger das Land verwaltet hat, werden auch mir zur Richtschnur dienen. Von Euch hingegen erwarte ich, daß Ihr mir durch tadelloses Verhalten ein wohlwollendes und freundschaftliches Vorgehen ermöglichen werdet.

Getreu den Absichten meines erhabenen Monarchen, dem Euer Wohl am Herzen liegt, werde ich mein Bestreben darauf richten, die schweren Wunden, die der Krieg dem Lande geschlagen hat, nach besten Kräften weiter zu lindern und die fernere gedeihliche Entwicklung des Landes zu fördern.

Ich fordere Euch alle auf, mich bei dieser Arbeit zu unterstützen und mir Euer volles Vertrauen entgegenzubringen.

Lublin, am 9. Mai 1916.

Der k. u. k. Mil.-Gen.-Gouv.:

KARL KUK FZM. m. p.

E. № 7161 ex 916.

2.

Einführung der geschichtlichen Namen für Nowo-Aleksandrya und Iwangorod.

Der Armeeoberkommandant hat auf Grund seiner Machtbefugnisse in den unter österr.-ung. Militärverwaltung stehenden Teilen Polens angeordnet, daß die Stadt Nowo-Aleksandrya in Hinkunft mit ihrem geschichtlichen Namen Puławy, Iwangorod in Hinkunft mit dem geschichtlichen Namen Dęblin zu bezeichnen ist.

V. Bl. des M. G. G. VIII. ex 916.

3.

Spiritus-und Branntweinmonopol und Bekämpfung der Trunksucht.

Mit der Verordnung des k. u. k. Armeeoberkommandanten vom 22. April 1916 Nr. 55 (V. Bl. Stück XIX) wurde angeordnet.

I. Abschitt.

Spiritus-und Branntweinmonopol.

§ 1.

Einfuhr-und Absatzmonopol.

Die Einfuhr von Spiritus und Branntwein in das Okkupationsgebiet und der Absatz von Spiritus und Branntwein in diesem Gebiete sind der k. u. k. Militärverwaltung vorbehalten.

Unter Spiritus werden alle gebrannten alkoholhältigen Flüssigkeiten, unter Branntwein alle solche Flüssigkeiten verstanden, die sich mit oder ohne Zusatz zum Getränke eignen.

§ 2.

Ausnahmen vom Monopole.

Das Militärgeneralgouvernement kann durch Verordnung bestimmen, daß die Einfuhr und der Absatz bestimmter Arten von Spiritus oder Branntwein vom Einfuhr- und Absatzmonopole allgemein ausgenommen ist oder einzelnen Personen auf ihr Ansuchen bewilligt werden kann.

§ 3.

Einfuhr und Ausfuhr.

Die Einfuhr von Spiritus oder Branntwein in das Okkupationsgebiet durch die k. u. k. Militärverwaltung ist zollfrei.

Die Einfuhr für die in § 4, Punkt 1, 2, 3 und 6, der Zollordnung (Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 31. Mai 1915, Nr. 15 V. Bl.) bezeichneten Zwecke unterliegt keiner Beschränkung.

Die Ausfuhr von Spiritus oder Branntwein aus dem Okkupationsgebiete ist verboten. Ausnahmen von diesem Verbote werden vom Militärgeneralgouvernement oder von den hiezu durch Verordnung des Militärgeneralgouvernements besonders ermächtigten Organen bewilligt.

§ 4.

Ermächtigung zum Absatze von Spiritus oder Branntwein.

Zum Absatze von Spiritus oder Branntwein können einzelne Personen von der k. u. k. Militärverwaltung durch Erteilung der Konzession zum Spiritus- oder Branntweinhandel nach Maßgabe des II. Abschnittes ermächtigt werden.

Die Konzession ersetzt auch die Einkaufsbewilligung (§ 4 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 15. Dezember 1915, Nr. 47 V. Bl.)

§ 5.

Preisbestimmung.

Die Preise für den Verschleiß von Spiritus oder Branntwein werden durch Verordnung des Militärgeneralgouverneurs festgesetzt. Die nach § 2 vom Absatzmonopole allgemein ausgenommenen Arten von Spiritus oder Branntwein können von der Preisbestimmung ausgenommen werden.

Das Militärgeneralgouvernement bestimmt die Preise, zu denen der Erzeuger den Spiritus oder Branntwein der k. u. k. Militärverwaltung abgeben muß, sowie die Preise, zu denen ihn die k. u. k. Militärverwaltung den Händlern überläßt. Die letztern Preise sind für Branntwein in Gold zu entrichten; das Militärgeneralgouvernement kann in rücksichtswürdigen Fällen eine andere Art der Zahlung bewilligen.

Alle indirekten Abgaben von der Erzeugung oder vom Absatze des durch die k. u. k. Militärverwaltung eingeführten oder erworbenen Spiritus oder Branntweines sind aufgehoben.

II. Abschnitt.

Gewerberechtliche Bestimmungen.

§ 6.

Konzessionsbehörde, Konzessionsurkunde.

Zum Handel mit Spiritus oder Branntwein ist eine Bewilligung (Konzession) des Kreiskommandos notwendig, in dessen Amtsgebiete der Betrieb stattfinden soll.

Die Konzession kann auch für den Handel mit bestimmten Arten von Spiritus oder Branntwein oder für bestimmte Arten des Gewerbebetriebes erteilt werden, insbesondere:

1. für den Handel mit solchen Arten von Spiritus oder Branntwein, deren Absatz vom Monopole der k. u. k. Militärverwaltung ausgenommen ist (§ 2),
2. für den Handel mit solchen Arten von Spiritus oder Branntwein, deren Absatz unter das Monopol der k. u. k. Militärverwaltung fällt (§ 4),
3. für den Ausschank von Branntwein oder für den Handel mit Branntwein in Mengen von weniger als fünf Litern.

Über die Bewilligung wird eine Urkunde (Konzessionsurkunde) ausgestellt.

§ 7.

Konzessionsinhaber.

Die Konzession wird nur durchaus verläßlichen und unbescholtenen Personen erteilt, die eine entsprechende allgemeine und kaufmännischen Bildung besitzen.

Der Betrieb des Gewerbes durch einen Pächter ist verboten. Der Betrieb durch einen Stellvertreter auf Rechnung des Konzessionsinhabers bedarf der Genehmigung des Kreiskommandos. Der Stellvertreter muß den Voraussetzungen des ersten Absatzes entsprechen.

Nach dem Tode des Konzessionsinhabers kann das Gewerbe für Rechnung der Witwe, die mit ihm bis zum Tode in gemeinsamem Haushalte gelebt hat, während des Witwenstandes oder für Rechnung der erbberechtigten minderjährigen Deszendenten bis zur Erreichung der Großjährigkeit auf Grund der früheren Konzessionsurkunde fortgeführt werden; dem Kreiskommando ist hievon die Anzeige zu erstatten und, nach Erfordernis, ein im Sinne des vorhergehenden Absatzes geeigneter Stellvertreter namhaft zu machen.

§ 8.

Branntweinausschank.

Die Konzession zum Ausschanke von Branntwein (§ 6, Punkt 3) wird nur solchen Bewerbern erteilt, die in demselben Lokale auf Grund sonstiger Gewerbeberechtigungen auch die Verabreichung von Speisen und den Ausschank anderer Getränke betreiben.

Die im ersten Absatze bezeichneten Gastwirte können zum Genusse im Gastlokale Branntwein in unverschlossenen Gefäßen bis zur Menge von höchstens einem Achtelliter verkaufen.

Im übrigen darf Spiritus oder Branntwein nur in handelsüblich verschlossenen Gefäßen und nicht zum Genusse im Verkaufslokale selbst verkauft werden.

§ 9.

Betriebsstätte.

Auf Grnnd derselben Konzession kann der Spiritus- oder Branntweinhandel nur in einer Gemeinde und nur in der Konzessionsurkunde bezeichneten Betriebsstätten ausgeübt werden.

Bei Übersiedlung innerhalb derselben Gemeinde ist dem Kreiskommando, wenigstens eine Woche vor Eröffnung des Betriebes in der neuen Betriebsstätte, die Anzeige zu erstatten. Die Übersiedlung des Branntweinausschankes (§ 8) bedarf der Genehmigung des Kreiskommandos.

§ 10.

Art und Umfang des Betriebes.

Die Konzessionsurkunde bestimmt die Art und den Umfang des Betriebes, insbesondere die in § 6 unter 1, 2 und 3 bezeichneten Betriebsarten, und ob die Ware nur an Händler oder auch unmittelbar an Konsumenten abgegeben werden darf.

§ 11.

Behördliche Aufsicht.

Der Betrieb des Spiritus- oder Branntweinhandels ist unter amtliche Aufsicht gestellt.

Den zur Ausübung dieser Aufsicht berufenen Organen ist der Eintritt in die Gewerbe-

räume, deren Durchsuchung, sowie die Einsicht in die Geschäftsbücher uud sonstigen Aufzeichnungen über den Spiritus-oder Branntweinhandel freigestellt.

Der Kreiskommandant kann verfügen, daß Betriebsstätten, in denen der Handel mit Branntwein ausgeübt wird, an Tagen oder zu bestimmten Stunden geschlossen werden müssen.

§ 12.

Verbotene Arten des Absatzes.

Die Verwendung von Automaten zum Absatze von Branntwein ist verboten.

Nichtflüssige Stoffe, die ausschließlich zur Herstellung von Branntwein bestimmt sind, dürfen nur an die zur Branntweinerzeugung befugten Gewerbetreibenden verkauft werden. Das Feilhalten solcher Stoffe in allgemein zugänglichen Geschäftslokalen ist verboten.

§ 13.

Apotheken.

Der Verkauf bestimmter Arten von Spiritus oder Branntwein über ärztliche Verschreibung im Betriebe von Apotheken wird durch die Vorschriften dieses Abschnittes nicht berührt.

Apotheker sind zum Absatze der nach den Sanitätsvorschriften zum Verkaufe in Apotheken zugelassenen Arten von Spiritus oder Branntwein ohne Erteilung einer Konzession gemäß § 4 ermächtigt.

III. Abschnitt.

Privatrechtliche Bestimmungen.

§ 14.

Nichtklagbarkeit von Zechschulden.

Forderungen aus dem Verkaufe von Branntwein sowie von anderen geistigen Getränken an den Konsumenten sind nicht klagbar, wenn der Schuldner zur Zeit der Entstehung der spätern Forderung eine frühere Schuld derselben Art an denselben Gläubiger nicht bezahlt hat.

Forderungen für die wiederholte Verabreichung der im ersten Absatze bezeichneten Getränke an einen Gast während seines ununterbrochenen Aufenthaltes in der Gastwirtschaft oder während seiner Beherbergung in demselben Gasthause gelten als einheitliche Forderung.

Die gemäß Absatz 1 nicht klagbaren Zechschulen können auch nicht gegen Forderungen des Schuldners aufgerechnet werden.

§ 15.

Ungültigkeit von Verträgen.

Ungültig sind:

Pfand- und Bürgschaftsverträge zur Befestigung der nach § 14 nichtklagbaren Forderungen;

Arbeitsverträge, vermöge deren dem Arbeitnehmer auf Rechnung des Lohnes gebrannte geistige Getränke verabreicht werden.

IV. Abschnitt.

Strafrechtliche Bestimmungen.

§ 16.

Verabreichung geistiger Getränke an Unmündige und Trinker.

Verboten ist:

1. beim Ausschanke geistiger Getränke oder beim Handel mit diesen Getränken einem Unmündigen ein geistiges Getränk zum eigenen Genusse zu verabreichen oder verabreichen zu lassen,

2. einem Unmündigen geistige Getränke von solcher Art oder in solchen Mengen oder so häufig zum eigenen Genusse zu verabreichen oder verabreichen zu lassen, daß ihr Genuß die Gesundheit oder körperliche Entwicklung des Unmündigen gefährden kann,

3. einen seiner Ausicht oder Obhut unterstehenden Unmündungen geistige Getränke von solcher Art oder in solchen Mengen oder so häufig genießen zu lassen. daß ihr Genuß die Gesundheit oder körperliche Entwicklung des Unmündigen gefährden kann,

4. einem offenbar Trunkenen ein geistiges Getränk zu verabreichen oder verabreichen zu lassen.

§ 17.

Verbot der Verabreichung geistiger Getränke an bestimmte Personen.

Das Kreiskommando und auf Grund seiner Ermächtigung der Gemeindevorsteher können das Verbot erlassen, bestimmten Personen geistige Getränke zu verabreichen. Das Verbot wtrd innerhalb seines Geltungsbereiches in ortsüblicher Weise verlautbart.

§ 18.

Umgehung der Nichtklagbarkeit von Zechschulden, Abschluß ungültiger Verträge.

Verboten ist:

1. sich vom Schuldner einer nach § 14 nichtklagbaren Forderung, von dessen Familienangehörigen, vom Pfandbesteller oder Bürgen (§ 15) eine Urkunde ausstellen zu lassen die keinen oder einen unwahren Verpflichtungstitel enthält und eine Umgehung der Nichtklagbarkeit, der Unzulässigkeit der Aufrechnung oder der Ungültigkeit der Pfand- oder Bürgschaftsbestellung bewirken soll;

2. sich die Erfüllung einer nichtklagbaren Forderung aus dem Verkaufe geistiger Getränke durch Verpfändung der Ehre, eidliche oder eine ähnliche Beteuerung versprechen zu lassen;

3. mit einem Arbeitnehmer einen Arbeitsvertrag abzuschließen, der nach § 15 ungültig ist.

§ 19.

Strafkompetenz und Strafausmaß.

Übertretungen dieser Verordnung oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift werden vom Kreiskommando — soferne die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt—mit Geldstrafe bis zu fünftausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu dreitausend Kronen verhängt werden.

V. Abschnitt.

Allgemeine und Schlußbestimmungen

§ 20.

Ermächtigung zu Durchführungsmaßnahmen.

Der Militärgeneralgouverneur ist ermächtigt, alle Verordnungen zu erlassen und alle Einrichtungen zu schaffen, die zur Durchführung des Spiritus- und Branntweinmonopoles notwendig sind.

§ 21.

Zwangsmaßnahmen.

Die Konzession zum Handel mit Spiritus oder Branntwein kann jederzeit entzogen werden.

Sie muß entzogen werden, wenn die Voraussetzung der Verläßlichkeit und Unbescholtenheit des Konzessionsinhabers wegfällt oder beim Betriebe diese Verordnung oder eine auf Grund derselben erlassene Vorschrift trotz wiederholter Bestrafung und behördlicher Mahnung nicht eingehalten wird.

Zur Sicherung des Erfolges kann das Kreiskommando die Betriebsstätte zwangsweise schließen und die Beschlagnahme der Waren verfügen.

§ 22.

Übergangsbestimmungen.

Die im Okkupationsgebiete vorhandenen zur Voraußerung bestimmten und nicht durch die k. u. k. Militärverwaltung eingeführten oder erworbenen Vorräte an Spiritus und Branntwein können ohne Ermächtigung der k. u. k. Militärverwaltung nur bis 15. 1916 abgesetzt werden, soferne sie nicht vor diesem Tage beim Kreiskommando, in dessen Amtsgebiete sie lägern, angemeldet werden.

Die Anmeldung wird bescheinigt.

Nichtangemeldete Vorräte werden mit dem 15. Mai 1916 vom Kreiskommando als verfallen erklärt.

Angemeldete Vorräte können ohne Ermächtigung der k. u. k. Militärverwaltung bis 1. Juli 1916 abgesetzt werden. Die bis dahin nicht abgesetzten Vorräte werden von der k. u. k. Militärverwaltung zu den vereinbarten oder zu jenen Preisen übernommen, zu denen der Spiritus oder Branntwein den Händlern überlassen wird (§ 5, Absatz 2).

In bezug auf die im ersten Absetze bezeichneten Vorräte können die nach den Landesgesetzen eingehenden indirekten Steuern durch Verordnung des Militärgeneralgouverneurs bis zum Betrage von hundert Prozent des Steuersatzes erhöht werden.

Personen, denen die Ausfuhr eines bestimmten Spiritus- oder Branntweinvorrates aus Monarchie bewilligt wurde, können diesen Vorrat bis 15. Mai 1916 einführen. Die betreffenden Vorräte unterliegen nach der Einfuhr den Vorschriften dieses Paragrafen.

§ 23.

Bestehende Gewerberechte.

Der Handel mit den in § 22 bezeichneten Vorräten sowie der Handel mit jenen Arten von Spirttus oder Branntwein, die vom Ab-

satzmonopole ausgenommen sind (§ 2), kann ohne Erwirkung der in § 6 vorgeschriebene Konzession erfolgen, wenn der Händler beim Inkrafttreten dieser Verordnung hiezu auf Grund früher erworbener Gewerberechte befugt war.

§ 24.

Aufhebung älterer Vorschriften.

Die russischen Vorschriften über die in dieser Verordnung geregelten Gegenstände, insbesondere die Gewährung von Vergütungen bei der Ausfuhr von Spiritus oder Branntwein sind aufgehoben.

Auf Steuerrückvergütungen findet der erste Absatz keine Anwendung.

§ 25.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Mai 1916 in Kraft.

4.

Zuckermonopol.

Mit der Verordnung des k. u. k. Armeeoberkommandanten vom 4. Mai 1916 Nr. 57 (V. Bl. Stück XX) wurde angeordnet:

I. Abschnitt.

Zuckermonopol.

§ 1.

Einfuhr- und Absatzmonopol.

Die Einfuhr von Zucker in das Okkupationsgebiet und der Absatz von Zucker in diesem Gebiete ist der k. u. k. Militärverwaltung vorbehalten.

Unter „ Zucker" wird in dieser Verordnung Rübenzucker verstanden.

§ 2.

Einfuhr.

Die Einfuhr von Zucker in das Okkupationsgebiet durch die k. u. k. Militärverwaltung ist zollfrei.

Die Einfuhr für die in § 4, Punkt 1, 2, 3 und 6, der Zollordnung (Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 31. Mai 1915, Nr, 15 V. Bl.) bezeichneten Zwecke unterliegt keiner Beschränkung.

§ 3.

Ermächtigung zum Zuckerabsatze.

Zum Absatze von Zucker können einzelne Personen von der k. u. k. Mititärverwaltung durch Erteilung der Konzession zum Zuckerhandel ermächtigt werden.

Die Konzession ersetzt auch die Einkaufsbewilligung (§ 4 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 15. Dezember 1915, Nr. 47, V. Bl.)

§ 4.

Preisbestimmung.

Die Preise für den Verschleiß von Zucker werden durch Verordnung des Militärgeneralgouverneurs festgesetzt.

Das Miltärgeneralgouvernement bestimmt die Preise, zu denen der Erzeuger den Zucker an die k. u. k. Militärverwaltung abgeben muß, sowie die Preise, zu denen ihn die k. u. k. Miltärverwaltung den Händlern überläßt.

Alle indirekten Abgaben von der Erzeugung oder vom Absatze von Zucker sind aufgehoben.

II. Abschnitt.

Konzession zum Zuckerhandel.

§ 5.

Konzessionsbehörde und Konzessionsurkunde.

Die Konzession zum Handel mit Zucker (§ 3) wird vom Kreiskommando erteilt, in dessen Amtsgebiete der Betrieb stattfinden soll.

Über die Bewilligung wird eine Urkunde (Konzessionskunde) ausgestellt.

§ 6.

Konzessionsinhaber.

Die Konzession wird nur durchaus verläßlichen und unbescholtenen Personen erteilt, die eine entsprechende allgemeine und kaufmännische Bildung besitzen.

Der Betrieb des Gewerbes durch einen Pächter ist verboten Der Betrieb durch einen Stellvertreter auf Rechnung des Konzessionsinhabers bedarf der Genehmigung des Kreis-

kommandos. Der Stellvertreteter muß den Voraussetzungen des ersten Absatzes entsprechen.

Nach dem Tode des Konzessionsinhabers kann das Gewerbe für Rechnung der Witwe, die mit ihm bis zum Tode in gemeinsamen Haushalte gelebt hat, während des Witwenstandes oder für Rechnung der erbberechtigten minderjährigen Deszendeten bis zur erreichten Großjährigkeit auf Grund der früheren Konzessionsurkunde fortgeführt werden; dem Kreiskommando ist hievon die Anzeige zu erstatten und, nach Erfordernis, ein im Sinne des vorhergehenden Absatzes geeigneter Stellvertreter namhaft zu machen.

§ 7.

Betriebsstätte.

Auf Grund derselben Konzession kann der Zuckerhandel nur in einer Gemeinde und nur in den in der Konzessionsurkunde bezeichneten Betriebsstätten ausgeübt werden.

Bei Übersiedlung innerhalb derselben Gemeinde ist dem Kreiskommando, wenigstens eine Woche vor Eröffnung des Betriebes in der neuen Betriebsstätte, die Anzeige zu erstatten.

§ 8.

Art und Umfang des Betriebes.

Die Konzessionsurkunde bestimmt die Art und den Umfang des Betriebes, insbesondere ob die Ware nur an Kleinverschleißer oder auch unmittelbar an Konsumenten abgegeben werden darf.

§ 9.

Behördliche Aufsicht.

Der Betrieb des Zuckerhandels ist unter amtliche Aufsicht gestellt.

Den zur Ausübung dieser Aufsicht berufenen Organen ist der Eintritt in die Gewerberäume, deren Durchsuchung, sowie die Einsicht in die Geschäftsbücher und sonstigen Aufzeichnungen über den Zuckerhandel freigestellt.

III. Abschnitt.

Allgemeine und Schlußbestimmungen.

§ 10.

Ermächtigung zu Durchführungsmaßnahmen.

Der Militärgeneralgouverneur ist ermächtigt, alle Verordnungen zu erlassen und alle Einrichtungen zu schaffen, die zur Durchführung des Zuckermonopols notwendig sind.

§ 11.

Strafbestimmung.

Übertretungen dieser Verordnung oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift werden vom Kreiskommando — soferne die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt—mit Geldstrafe bis zu fünftausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu dreitausend Kronen verhängt werden.

§ 12.

Zwangsmaßnahmen.

Die Konzession kann jederzeit entzogen werden.

Sie muß entzogen werden, wenn die Voraussetzung der Verläßlichkeit oder Unbescholtenheit des Konzessionsinhabers wegfällt oder beim Betriebe diese Verordnung oder eine auf Grund derselben erlassene Vorschrift trotz wiederholter Bestrafung und behördlicher Mahnung nicht eingehalten wird.

Zur Sicherung des Erfolges kann das Kreiskommando die Betriebsstätte zwangsweise schließen und die Beschlagnahme der Waren verfügen.

§ 13.

Übergangsbestimmungen.

Die im Okkupationsgebiete vorhandenen, zur Veräußerung bestimmten und nicht durch die k. u. k. Militärverwaltung eingeführten oder erworbenen Vorräte können ohne Ermächtigung der k. u. k. Militärverwaltung nur bis 10. Juni 1916 abgesetzt werden, soferne sie nicht vor diesem Tage beim Kreiskommando, in dessen Amtsgebiete sie lagern, angemeldet wurden.

Die Anmeldung wird bescheinigt.

Nichtangemeldete Vorräte werden mit dem 10. Juni 1916 vom Kreiskommando als verfallen erklärt.

Angemeldete Vorräte können ohne Ermächtigung der k. u. k. Militärverwaltung bis 10. Juli 1916 abgesetzt werden. Die bis dahin nicht abgesetzten Vorräte werden von der k. u. k. Militärverwaltung zu den vereinbarten oder zu jenen Preisen übernommen werden,

zu denen der Zucker den Händlern überlassen wird (§ 4, Absatz 2).

In bezug auf die im ersten Absatze bezeichneten Vorräte findet § 4, Absatz 3, keine Anwendung und können die nach den Landesgesetzen eingehenden indirekten Steuern durch Verordnung des Miltärgeneralgouverneurs bis zum Betrage von hundert Prozent des Steuersatzes erhöht werden.

Personen, denen die Ausfuhr eines bestimmten Zuckervorrates aus der Monarchie bewilligt wurde, können diesen Vorrat bis zum 1. Juni 1916 einführen. Die betreffenden Vorräte unterliegen nach der Einfuhr den Vorschriften dieses Paragraphen.

§ 14.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit 15. Mai 1916 in Kraft.

5.

Gendarmerie-Posten Mnichów - Verlegung nach Brzegi.

Der bis nun in Mnichów bestandene Gendarmerieposten wurde mit 2. Mai 1916 nach Brzegi verlegt.

E. № 6979 ex 916.

6.

Aufnahme von Einheimischen zur k. u. k. Gendarmerie in den besetzten Gebieten Polens.

Die k. u. k. Militärverwaltung in den besetzten Gebieten Polens hat die Heranziehug freiwillig sich meldender Einwohner des Okkupationsgebietes zum Gendarmeriedienste in diesem Gebiete genehmigt.

Dieser freiwillige Eintritt ist -da die k. u. k. Gendarmerie in den besetzten Gebieten Polens ein integrierender Bestandteil des k. u. k. Heeres ist -dem zufolge Allerhöchster Entschließung vom 1. Oktober 1914 bewilligten freiwilligen Eintritt in die k. u. k. bewaffnete Macht gleichzuhalten.

1. Bedingungen für die Aufnahme.

a) Volle Kriegsdiensttauglichkeit und ein Alter zwischen 20 und 30 Jahren,

b) gerichtliche Unbescholtenheit,

c) Kenntnis der polnischen Sprache in Wort und Schrift, wobei Bewerber, welche auch der deutschen Sprache mächtig sind, vorzugsweise berücksichtigt werden,

d) lediger Stand oder kinderloser Witwerstand,

e) Verpflichtung, mindestens vier Jahre bei der Gendarmerie in den besetzten Gebieten Polens aktiv zu dienen.

Minderjährige bedürfen zum freiwilligen Eintritt der Zustimmung des Vaters oder Vormundes, welche schriftlich erklärt und von der Gemeinde bestätigt sein muss.

2. Gebührenbestimmungen:

Die Aufnahme erfolgt zunächst auf 6 Monate; nach dieser Probezeit erfolgt die Übersetzung zur Gendarmerie.

Die Anfangsgebühren betragen—nebst dem systemisierten Etappenrelutum (derzeit 3 K 12 h täglich) —2 K 74 h an Löhnung und 1 K 20 h an Feldzulage pro Tag.

Jeder Bewerber hat brauchbare Bekleidung, Beschuhung und Wäsche nitzubringen, erhält aber in weiterer Folge ärarische Montur, Schuhe und Rüstung.

Jedem Gesuche ist nebst den sonstigen Originaldokumenten (Taufschein, Schulzeugnisse etz.) auch ein vom Bewerber eigenhändig geschriebener Revers in deutscher oder polnischer Sprache folgenden Inhaltes beizulegen:

Revers.

Ich verpflichte mich für den Fall meiner Aufnahme in die k. u. k. Gendarmerie für die besetzten Gebiete Polens bei dieser Gendarmerie wenigstens vier Jahre zu dienen.

Datum: Unterschrift:

2 Zeugen:

Die Aufnahmsgesuche der Bewerber haben bis längstens 30. Juni 1916 beim hiesigen Kreiskommando einzulangen.

Die Aufgenommenen unterstehen vom Tage ihres Eintrittes zur Gendarmerie den militärischen Strafgesetzten und Disziplinarvorschriften in gleicher Weise wie die Angehörigen des k. u. k. Heeres.

№ R. 464|16.

7.

Errichtung einer Arbeitervermittlungsstelle.

In Fürsorge für die durch den Krieg stellenlos gewordenen **Arbeiter** hat das k. u. k. Kreiskommando eine Arbeitervermittlungsstelle errichtet.

Dieselbe vermittelt **kostenlos** Stellen nach Galizien u. s. w.

Es ist **jedem Professionisten** die Möglichkeit geboten, guten Verdienst nach seinen Kenntnissen—also in solchen Industriezweigen zu finden, in welchen er schon gearbeitet hat.

Auch **landwirtschaftliche Arbeiter** werden aufgenommen.

Jeder Arbeiter ist durch das Kreiskommando geschützt, da unter dessen Kontrolle die Kontrakte abgeschlossen werden.

Meldungen, Auskünfte in der Arbeitervermittlungstelle des **Gewerbereferates** beim k. u.k. Kreiskommando Jedrzejów, Treppe II.

8.

Drusch des Getreides.

Sämtliche Getreidesorten des Vorjahres müssen längstens bis 15. Juni l. J. ausgedroschen und die Überschüsse an das Kreiskommando abgeführt sein.

Bei welchem nach diesem Zeitpunkte Getreide im ungedroschenen Zustande oder überschüssiges Getreide vorgefunden wird, wird dieses Getreide konfisziert und ausserdem wird er mit Geldstrafe von 50 bis 2000 K geahndet.

9.

Ernte des laufendes Jahres.

Zur Anmeldung der heurigen Fechsung werden Anmeldeblätter ausgegeben, für die Dörfer weiße, für den Gutsbesitz blaue. Diese sind durch die Soltyse unter Anleitung der Gemeindesekretäre, bezw. durch die Gutsbesitzer sorgfältigst auszufüllen und längstens am 10. Juni bei den Gemeinden abzugeben. Diese Anmeldeblätter sind bei der Gemeinde in die den Gemeinden übergegebenen Summare durch die Gemeindesekretäre zu übertragen und längstens am 15. Juni 1916 dem Kreiskommando samt den Anmeldeblättern durch den Gemeindesekretär persönlich zu übergeben.

Die in den Anmeldungen angegebenen Flächenausmasse werden von hiezu separat bestimmten militärischen Kommissionen des Kreiskommandos durch Nachmessung überprüft.

Die unrichtigen Angaben im Flächenmasse und im Stand, sowie die Nichteinhaltung der oben angeführten Termine zur Abgabe der Formulare werden mit Geldstrafen belegt und ist die gesamte Landbevölkerung durch die Wójts, Gemeindesekretäre und Sołtyse dementsprechend rechtzeitig zu belehren.

10

Lupine.

Da in absehbarer Zeit auf eine Einfuhr von Stickstoffdünger (Chilisalpeter, schwefelsaures Ammoniak u. s. w.) nicht zu rechnen ist, liegt es im eminenten Interesse der Landwirschaft überhaupt, besonders aber der Landwirtschaft im Kreise Jędrzejów, für den nächstjährigen Früjahrsanbau über ein genügendes Quantum von Sämereien der Gründüngungspflanzen zu verfügen, um dem Boden Stickstoff zuführen zu können.

Es dürfen daher keine mit Lupinen, und womöglich auch keine mit anderen Hülsenfrüchten, wie Erbsen, Wicke, Seradella angebauten Felder unterpflügt werden, sondern müssen zur Samengewimung belassen werden.

Die strikte Befolgung dieses Befehles haben die Wirtschaftskommissionen und die Gendarmerie in den einzelnen Gemeinden zu überwachen.

Nichtbefolgung dieses Befehles zieht Geldstrafe nach sich.

11.

Ausjäten der Disteln.

Da sich in den Frühjahrssaaten große Mengen von Disteln zeigten, haben alle Landwirte dieselben durch Abschneiden der Wurzeln unterhalb der Erdoberfläche mittels Messern oder Schaufeln oder durch Ausreissen der Disteln mit den Wurzeln auszujäten.

Ebenso sind die auf den Feldrainen, Wegen, anbebauten Flächen u. s. w. wachsenden Disteln bis zum 1. Juli 1916 zu entfernen.

Für die Durchführung dieser Anordnung sind die Gemeindevorsteher, Soltyse und Gutsbesitzer (Pächter, Verwalter) verantwortlich.

Die Wirtschaftskommissionen haben die Landwirte von der großen Wichtigkeit dieser

Anordnung zu belehren und zusammen mit der Gendarmerie ihre Durchführung zu kontrolieren.

12.

Gerichtsorganisation.

Die Gerichtsorganisation ist mit der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 9. Mai 1916 Nr. 58 des Verordnungsblattes der k. u. k. Militärverwaltung in Polen abgeändert worden.

Die Gerichtsbarkeit wird, soweit sie nicht den Militärgerichten (Feldgerichten) zusteht, teils in I. Instanz von den Friedensgerichten und in II. Instanz von den Kreisgerichten, teils in I. Instanz von den Gerichfshöfen und in II. Instanz vom Berufungsgerichte des Militärgeneralgouvernements ausgeübt.

Die Gemeindegerichte werden von nun an Friedensgerichte genannt und die Kompetenz derselben wird mit der Kompetenz der Friedensrichter gleichgestellt. Die Vorschriften über die Besetzung und Geschäftsführung der Gemeindegerichte finden auf die Friedensgerichte Anwendung.

Über Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Friedensgerichte dieses Kreises entscheidet des k. u. k. Kreisgericht in Jędrzejów, Vorsitzender ist ein vom Militärgeneralgouverneur bestellter staatlicher Zivilrichter, Stimmführer sind die Friedensrichter dieses Kreises (Friedensrichtertag).

Alle Strafsachen wegen Preistreiberei vom ganzen hiesigen Kreise sind den Friedensgerichte in Jędrzejów übertragen worden.

Für Ausübung der nicht den Friedensgerichten zustehenden Gerichtsbarkeit werden die Gerichtshöfe in Kielce (für den hiesigen Kreis), Lublin, Radom, und Piotrków bestellt.

Obige Verordnung tritt am 1. Juni 1916 in Kraft.

13.

Unterhaltsbeträge und Pensionsbezüge für russische Staatsangehörige in den besetzten Gebieten Polens.

Nachfolgend werden die Bestimmungen des Erlasses des k. u. k. Armeeoberkommandos vom 4. März 1916, M. V. Nr. 19039/S betreffend Unterhaltsbeiträge und Pensionsbezüge für russische Staatsangehörige im k. u. k. Okkupationsgebiete zur allgemeinen Kenntnis gebracht:

Die Gehaltsbezüge der in den besetzten Gebieten zurückgebliebenen Angestellten des russischen Staates, dann die Unterhaltsbeiträge für die zurückgebliebenen Familien von Staatsangestellten, die sich infolge des Krieges ausserhalb des Okkupationsgebietes aufhalten, dann für die Angehörigen der zur Kriegsdienstleistung eingerückten Mannschaftspersonen werden, bei Aufhebung der bisher ergangenen Verfügungen, wie folgt einheitlich geregelt:

1. Vorbedingung für die Zuerkennung eines Gehaltsbezuges oder eines Unterhaltsbeitrages ist in allen Fällen der Nachweis der Bedürftigkeit infolge Mangels an Privateinkünften, aus denen der Lebensunterhalt bestritten werden könnte, — bei Staatsangestellten, Pensionisten und Witwen, (Waisen) überdies auch der legale Nachweis des Anspruches auf Bezüge aus Staatsmitteln.

2. Staatsbeamte und Diener.

Staatsangestellte (einschließlich der Bediensteten der Staatsbahnen) können in der Verwaltung, soweit tunlich in einer ihrer früheren Tätigkeit entsprechenden Stellung gegen Entlohnung beschäftigt werden.

Die Anstellung wird davon abhängig gemacht, daß die Beamten in einer schriftlichen Erklärung die Verpflichtung übernehmen, nach Massgabe der Bestimmungen der Haager Konvention vom 18. Oktober 1907 das ihnen übertragene Amt loyal und gewissenhaft zu verwalten, nichts zu unternehmen und alles zu unterlassen, was der österreichisch- ungarischen Verwaltung in den besetzten Gebieten zum Nachteile gereichen könnte.

Die Höhe der Entlohnungen, die den vom betreffenden Staate zuletzt bezogenen Gehalt nicht überschreiten dürfen, bestimmt das Militärgeneralgouvernement.

3. Staatsbeamte und Diener (einschließlich der Bediensteten der Staatsbahnen), denen ein Erwerb durch Anstellung im Verwaltungsdienste nicht geboten werden kann, können Unterhaltsbeiträge im Ausmasse des halben, zuletzt bezogenen Gehaltes ohne Nebengebühren erhalten.

4. Pensionisten, auch Offizieren, der russischen Staatsverwaltung kann über ihre Bitte flüssig gemacht werden:

a) die volle Pension, wenn diese nach der Pensionsurkunde oder der letzten Bezugsanweisung den Betrag von 20 K (10 Rubel) monatlich nicht übersteigt.

b) ein Betrag von 20 K monatlich bei einem Pensionsbezuge von 20 bis 40 K (10 bis

20 Rubel).

c) die Hälfte der Pension bei Pensionsbezügen von mehr als 40 K (20 Rubel).

5. Witwen und Waisen nach Staatsangestellten sind die Pensionsbezüge nach Punkt 4 auszuzahlen.

6. Den zurückgebliebenen Familien russischer Staatsangestellter, die nachweisbar aus dem Einkommen des Familienoberhauptes erhalten worden sind und auf eine gesetzmässige Pension im Sinne der Punkte 3, 4, 5 oder auf einen Unterhaltsbeitrag im Sinne des Punktes 7 keinen Anspruch haben, können fortlaufende Unterstützungen von 60 h täglich für jedes, im gemeinsamen Haushalte lebende Familienmitglied im Alter von über 5 Jahren, von 30 h täglich für Familienmitglieder unter 5 Jahren und von 1 K täglich für alleinstehende Personen zuerkannt werden.

Die Gesamtbezüge sämtlicher Mitglieder einer im gemeinsamen Haushalte lebenden Familie dürfen keinesfalls den Betrag von 45 K pro Monat übersteigen und auch nicht grösser sein, als der letztbezogene Gehalt des Familienerhalters.

7. Die Unterhaltsbeiträge für die Familien russischer Soldaten (Personen des Mannschaftsstandes), die auf Bezüge nach Punkt 6 keinen Anspruch erwerben können, werden mit 40 h pro Kopf und Tag für jedes im gemeinsamen Haushalte lebende Familienmitglied im Alter von mehr als 5 Jahren und mit 20 h für jedes Familienmitglied unter 5 Jahren festgesetzt.

Die Gesamtbezüge sämtlicherMitglieder einer im gemeinsamen Haushalte lebenden Familie dürfen keinesfalls den Betrag von 30 K pro Monat übersteigen und auch nicht grösser sein, als das letztbezogene Einkommen des Familienerhalters.

Der Anspruch auf diesen Unterhaltsbeitrag muss durch die betreffende Gemeinde, unter eigener Verantwortung des Gemeindevorstehers bestätigt und vom zuständigen Gendarmerieposten überprüft werden.

8. Aushilfen und Armenversorgungen an österreichische und ungarische Staatsangehörige sowie an Angehörige verbündeter Staaten sind der heimatlichen Armenverwaltung vorzubehalten und nur im Falle augenblicklichen, unabweislichen Bedarfes soweit als unumgänglich notwendig zu gewähren, keinesfalls aber prinzipiell, mit Umgehung der heimatlichen Staatsgewalt und ohne Vorbehalt eines Regresses zuzuerkennen. Die Unterhaltsbeiträge für die Angehörigen Mobilisierter und alle sonstigen gesetzlich zustehenden Unterhaltsansprüche aus öffentlichen Mitteln sind bei den zuständigen Behörden des Heimatlandes geltend zu machen.

9. Vorstehende Bestimmungen treten für den Bereich des Militärgeneralgouvernements in Lublin mit 1. März 1916 in Kraft.

14.

Warenverkehr innerhalb des Okkupationsgebietes.

Behufs einheitlicher Regelung und Erleichterung des Warenverkehres zwischen den einzelnen Kreisen des k. u. k. Okkupationgebietes werden im Sinne des Befehles der k. u. k. Militärgeneralgouvernements E. Nr. 12891/16 von 22. März 1916 nachstehend die hauptsächlichsten für den Handel in Betracht kommenden Warengattungen, hinsichtlich der für den Verkehr bestehenden Vorschriften geordnet, bekanntgegeben.

Es sind im allgemeinen die folgenden Kategorien zu unterscheiden:

1. Monopolisierte Waren.

Hierher gehören:

a.) Getreide (Weizen, Halbfrucht, Roggen, Gerste aller Art, Hafer, Mais, Heidekorn, Hirse)—Vdg, Nr. 20 des Armeeoberkommandanten vom 27. Juni 1915, Vdgs. Bl. V. St.

b). Mehl und Mahlprodukte, Lein und Raps (Vdg. pes AOK. Nr. 27 vom 26. Juli 1915. Vdgs. Bl. VI. St.)

Der Einkauf vorstehender Waren darf nnr durch Organe der k. u. k. Militärverwaltung erfolgen.

c). Tabak und Branntwein; für den Handel mit denselben gelten die bestehenden besonderen Verordnungen und Verfügungen.

2. Beschlagnahmte Waren.

Dazu gehören:

a.) Kartoffelveredlungsprodukte mit Ausnahme von Spiritus.

b.) Malz und Mälzereiprodukte aller Art. Malzkeime;

c.) Kraftfutterartikel;

d.) Ölfrüchte und Ölprodukte aller Art, Raps- und Leinölkuchen, sowie andere feste Rückstände von der Ölfabrikation, auch gemahlen;

e.) Rübenzucker aus der Produktion des okkupierten Gebietes;

f.) Melasse;

g.) Raps,- und Rübensaat, Lein- und Hanfsaat, Mohnsaat, Samen aller Grasarten, Hopfenranken;

h.) Heu, Kleeheu, Stroh und Häcksel;

i.) Flachs. Garne aller Art, Jute, Hanf Hanfabfälle, altes Seilwerk, Gurten, Plachen aus Hanf u. s. w.

j.) Leder aller Art. mit Ausschluss von Galanterieleder;

k.) Gerbstoffe uud Gerbstoffextrakte;

l.) Harz und Kolophonium, Terpentin und Terpentinöl;

m.) Rohe und bearbeitete Felle und Häute;

n.) Schafwolle, Schweisswolle, Wolle in Rückenwäsche, Hand- und Fabrikswäsche, Haut-Gerber-, Sterblings- und Kürschnerwolle;

o.) Lumpen aller Art;

p.) Gewehrschaftholz;

q.) Steinkohlenteer sowie alle schweren und leichten Steinkohlenteeröle;

r.) Rohasbest, Jutesäcke und Säcke aller Art;

s.) Salpeter, Salpetersäure, Sehwefelsäure, Oleum (d. h. über 100%, Schwelsäure anhydrid), Aceton Alkohol, Glyzerin, essigsaurer Kalk;

t.) Kraftwagenbereifung, Rohkautschuk, Altgummi und Kautschuk aller Art etc.;

Der Einkauf dieser Waren darf nur durch Organe der k. u. k. Militärverwaltung oder von diesen ausdrücklich hiezu ermächtigte Personen erfolgen; hiebei wird ein Ausfuhrzertifikat der k. u. k. Warenverkehrszentrale als giltige Legitimation angesehen.

Der Verkauf und die Ausfuhr in andere Kreise dürfen nur mit besonderer Bewilligung der k. u. k. Militärverwaltung vorgenommen werden.

Über beschlagnahmtes Leder, ob halbfertig oder fertig, verfügt ausschliesslich die Lederübernahmestelle beim k. u. k. Kreiskommando in Radom.

3. Verkehrsbeschränkte Waren.

Solche sind:

a.) Kartoffel und Rüben aller Art sowie deren Umwandlungsprodukte;

b.) Rinder, Schafe, Schweine, Ziegen, Pferde, Geflügel aller Art;

c.) frisches und zubereitetes Fleisch, Wildpret;

d.) frische und konservierte Fische;

e.) Eier;

f.) Milch und Milchprodukte;

g.) Speck, vegetabilische und tierische Speisefette, einschließlich rohem Unschlitt und Rosstalg.

Zur Ausfuhr dieser Waren aus dem Okkupationsgebiet ist ein Zertifikat der Warenverkehrszentrale erforderlich; zum Einkaufe eine Bewilligung des Kreiskommandos, in dessen Bereich der Einkauf beabsichtigt wird. Einkäufer aus anderen Kreisen haben die Bewilligung bei diesem Kreiskommando unter Vorwiesung eines Empfehlungsschreibens des Kreiskommandos, dessen Gebiet versorgt werden soll, anzusprechen. Im Empfehlungsschreiben ist ausdrücklch anzuführen, ob Einkäufer ein professioneller Händler ist und die Patentsteuer entrichtet hat.

4. Freie Waren.

Hiezu gehören alle unter Pkt. 1, 2, 3, nicht genannten Waren des § 1 der Vdg. des AOK. Nr. 47 vom 15. Dezember 1915, ferner alle anderen nicht kontigentierten Waren (Pkt. 5.) Der Verkehr mit „freien Waren" ist innerbalb des Bereiches des Militärgeneralgouvernements keiner Beschränkung unterworfen. Dagegen ist für den Einkauf zum Zwecke der Ausfuhr aus dem Okkupationsgebiete, soferne die Waren im § 1 obszitierter Vdg. des AOK. angeführt sind, der Besitz eines Zertifikates der k. u. k. Warenverkehrszentrale erforderlich.

5. Kontingentierte Waren.

Die Ausfuhr kontingentierter Waren, d. h. solcher, die auf Grund eines Zertifikates der Auskunftsstellen aus der Monarchie ins Okkupationsgebiet eingeführt wurden, aus dem Gebiete desjenigen Kreises, für welchen sie bestimmt sind, ist grundsätztlich verboten. Ausgenommen sind nur ganz kleine Warenmengen im unmittelbaren Grenzverkehre mit benachbarten Kreisen, den die örtlichen Verhältnisse mit sich bringen.

Jede Ausfuhr kontingentierter Waren aus dem Kreisgebiete in Nichtbeachtnug der obigen Anordnungen wird, wenn der hiebei Betretene sich nicht mit einer ausdrücklichen Bewilligung des Kreiskommandos ausweisen kann, mit Geld bis zu 2000 Kronen, bzw. Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

15.

Reisen nach Deutschland aus dem Okkupationsgebiete.

Personen, die sich aus dem Okkupationsgebiete **nach Deutschland** begeben wollen, wird, auch wenn sie im Besitze eines vorschriftsmässig ausgestellten Reisepasses sind, der Eintritt nach Deutschland nur auf Grund eines besonderen Passierscheines des Stellvertretenden Generalstabes der Armee in Berlin gestat-

tet.

Das zum Eintritt nach Deutschland ferner noch erforderliche Passvisum einer deutschen diplomatischen oder konsularischen Vertretung wird erst **nach** Erlangung dieses Passierscheines dem Reisepass beigegeben.

E. № 5639. ex 916.

16.

Versteurung der Presshefe.

Das k. u. k. Militärgeneralgouvernement in Lublin hat auf Grund der Erlasses des k. u. k. Armeeoberkommandos Nr. 28432 vom 17. April 1916 und der Art. 43 und 48 der Haager Landkriegsordung verordnet, wie folgt:

Presshefe inländischer und ausländischer Provenienz ist der Verbrauchsabgabe zu unterziehen und zwar nach dem einheitlichen Steuersatze per 32 Kopeken vom russischen Pfunde.

Die Versteuerung der Presshefe hat unter Verwendung von Banderollen zu erfolgen.

Diese Verordnung tritt am 15. Mai 1916 in Kraft.

Von der vor diesem Zeitpunkte in Verkehr gesetzten Presshefe, die nicht nach dem erwähnten Satze versteuert wurde und welche am 16. Mai 1916 noch in Verkaufstellen oder im Transporte sich befinden wird, ist eine Ergänzungs-Nachtragssteuer, deren Höhe der Differenz zwischen dem bisherigen und gegenwärtigen Steuersatze gleichkommt, einzuheben.

E. № 6750 ex 916.

17.

Ausländische Zigarettensorten.

Mit Bezug auf den Artikel 10 „Auszug aus dem seit 15. März 1916 giltigen Preisverzeichnisse der Tabakfabrikate für das Okkupierte Gebiet“ im hiesigen Amtsblatte vom 5. Mai 1916 Nr. 25 wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß in letzter Zeit folgende ausländische Zigarettenmarken zum allgemeinen Verschleisse zugelassen wurden:

Deutscher Provenienz in Schachteln ohne Banderollen.

1) Rittmeister“ (mit Kartonmundstück oder Goldbelag) Preis 5 1/2 h per Stück,
2) „Reichsadler“ Preis 6 h „ „
3) „Kaiser Dubec“ 8 „ „ „

Ausserdem werden in nächster Zeit im allgemeinen Verschleisse folgende Zigarettenmarken Dännischer Provenienz erscheinen:

1) „Diplomat“ Preis 8 h per Stück
2) „Cairo“ 8 „ „ „
3) „Nobel 50“ 4 „ „ „

E. № 5637 ex 916.

18.

Einführung des beschränkten Zivil- Personen-, Gepäcks -und -Güterverkehres in den Strecken CHOLM — KOWEL und KOWEL — SOKAL.

Mit Gültigkeit vom 1. Mai 1916 wird in den Strecken CHOŁM — KOWEL und KOWEL — SOKAL auf Grund des „Tarifes für die Beförderung von Personen, Hunden und Reisegepäck auf den Linien der k. u. k. Heeresbahn Nord, gültig vom 1. März 1916“, sowie des „Tarifes für die Beförderung von Zivilgütern, lebenden Tieren und Leichen auf den Linien der k. u. k. Heeresbahn Nord, gültig vom 1. Februar 1916“ der Zivil-Personen-, Gepäcks- und -Güterverkehr mit nachfolgenden Beschränkungen aufgenommen:

A. Personen-und Gepäcksverkehr:

1. Jede Zivilperson muss, falls sie die engere Grenze des Kriegsgebietes — derzeit Bugfluss—überschreitet, ausser dem vorgeschriebenen **Reisepass** eine vom 4. Armeekommando (Quartiermeisterabteilung) ausgestellte **Reiselegitimation** für den Fernverkehr besitzen.

2. Die Reisedokumente (Pässe oder Reiselegitimationen) jener Zivilpersonen, die aus verseuchten Gegenden stammen und aus **unabweislichen**, privaten oder öffentlichen Gründen eine Reise zu unternehmen gezwungen sind, müssen mit einem amtsärztlichen Vermerke darüber versehen sein, daß der Reisende sicher lausfrei und auf Grund der ärztlichen Untersuchung oder wenn möglich einer 14-tägigen Beobachtung auch als infektionsfrei zu betrachten ist.

B. **Güterverkehr:**

Zur Beförderung werden nur folgende Güter angenommen:

1. Lebensmittel:

a) Leicht verderbliche Lebensmittel, und zwar: Fleisch, Fleischwaren, geschlachtete Tiere (auch Wildpret), Fische, Milch, Butter, Topfen, Brot und Teigwaren, Hefe, Backmalz, Salz, ferner lebende Tiere;

b) sonstige Lebensmittel, und zwar: Öl,

Margarinbutter, Eier, Getreide, Mehl, Kartoffeln, Reis, Hülsenfrüchte, Kaffee und Kaffeesurrogate, Tee, Schokolade, Kakao, Zucker, Gewürze, Essig, Essigsäure, Mineralwasser, Spiritus (nicht denaturiert).

2. Sanitätsmaterial (auch Apothekerwaren), Desinfektionsmaterial.

3. Brennmaterial (auch Beleuchtungsmaterial):

a) Kohlen für öffentliche Anstalten, sowie für Hausbrandzwecke;

b) sonstiges Brenn- und Beleuchtungsmaterial: Brennholz, Naphta, Petroleum, Benzin, Brennspiritus, Kerzen, Kohlenstifte und Glühlampen.

4. Tabak und Tabakfabrikate.

5. Emballagen (auch Getreidesäcke), jedoch nur wenn sie zur Füllung abgesendet oder leer zurückgehen.

6. Tierfuttermittel, und zwar: Heu, Stroh, Hafer, Klei, Häckerling, Futterrüben.

7. Sonstige wichtige Verbrauchs-und Gebrauchsgegenstände und zwar: Sämereien, Maschinenschmieröl, Zündhölzchen, Seife, Seifensiedermaterialien, Papier aller Art, Woll- und Wirkwaren.

E. № 7343

19.

Überfahren von Tieren.

Es mehren sich die Fälle, daß frei herumlaufende Pferde und Rinder von Zügen gestreift oder überfahren werden.

Die Bewohner der an der Heersbahn gelegenen Orte werden gewarnt, ihr Vieh ohne Aufsicht in der Nähe des Bahnkörpers weiden zu lassen, damit einerseits die Betriebssicherheit der Züge nicht gefährdet werde, andererseits die Viehbesitzer selbst durch Überfahren der Tiere nicht zu Schaden kommen.

Die Dawiderhandelnden werden strenge bestraft.

E. № 7059 ex 916.

20.

Lebenversicherung.

Der Wechselseitigen Versicherungsgesellschaft in Krakau wurde die Bewilligung zum Betriebe der Lebensversicherungsgeschäfte erteilt.

In Lublin wird eine Zahlstelle errichtet werden.

E. № 7152 ex 916.

21.

Versicherungsgesellschaft „Snop".

Es wird bekantgegeben, daß die Warschauer Versicherungsgesellschaft „Snop", die nunmehr den Firmanamen „Towarzystwwo Wzajemnego Ubezpieczenia od ognia Snop" führt, die Bewilligung erhalten hat, im Bereiche des Militärgeneralgouvernements die Versicherung von Gebäuden deren Schätzungswert 5000 Rubel übersteigt, gegen Feuer, sowie von Mobilien in Städten und Fabriken zu übernehmen. Diese Bewilligung ist an die Bedingung der Errichtung einer Filiale im Gebiete des M. G. G. gebunden.

E. № 4499 ex 916.

22.

Urteil.

Das Gericht des k. u. k, Kreiskommandos Luck als Standgericht hat nach durchgeführter Standrechtsverhandlung mit Urteil vom 3. Mai 1916, K.-159/16 den Mantwiej Staszczuk aus Lubcza wegen Verbrechens gegen die Kriegsmacht des Staates nach § 327 M. St. G., begangen durch Begünstigung der Flucht eines entwichenenen russischen Kriegsgefangenen durch Gewährung von Unterkunft und Nahrung durch Verschaffung von Zivilkleidern und Abnahme seiner militärischen Bekleidung, sowie durch Verschaffung und Einhändigung eines auf fremden Namen lautenden Passierscheines zum Tode durch den Strang verurteilt.

Das Todesurteil wurde am 4. Mai 1916 vollstreckt.

Mit dem gleichen Urteile wurde wegen des gleichen Verbrechens Motruna Bobrik mit schwerem und verschärftem Kerker in der Dauer von (18.) achtzehn Jahren,

Viktor Bobrik mit schwerem und verschärftem Kerker in der Dauer von (12.) zwölf Jahren bestraft.

E. № 7345 ex 916.

23.

Steckbrief.

In der Nacht zum 6-ten Mai l. J. gegen 4 Uhr sind aus dem Feldareste in Wierzbnik der bekannte Räuber **Wojtek Marzec**

recte Gołębski und **Franciszek Potrzeszcz** entsprungen.

1. WOJTEK MARZEC aus Mirocice, Kreis Kielce gebürtig, 22 Jahre alt, schlanker Statur, hat schwarze, kurz geschnittene Haare und trägt einen kleinen schwarzen Schnurrbart. Er ist in einen kurzen dunkelblauen Rock gekleidet, trägt dunkelblaue landesübliche Mütze mit schwarzem Lederschirm.

Er pflegt sich häufig in Boctów, Gemeinde Rzepin, in Tarczek im Kreise Iłża, wie auch in Jeziorko, in Rzuchów, Trochowiny und Kępa, Gemeinde Słupia nowa in Kreise Kielce aufzuhalten.

Als besonderes Kennzeichen trägt er auf der rechten Wange unter dem Auge eine von einem Schuß herrührende Narbe zur Schau.

2. FRANZ RORTRESCZ, aus Gatka, Kreis Iłża gebürtig, 20 Jahre alt, ebendahin zuständig und dortselbst wohnhaft, mittelgrosser Statur, stark gebaut, hat blonde Haare und ebensolchen kleinen Schnurrbart, blaue Augen, spitzige Nase und weist als besonderes Kennzeichen an der rechten Wange mehrere verschiedener Grösse eitrige Ausschläge.

Er war in einem kurzes dunkelgrauen Rock und Hose gekleidet. Nähere Beschreibung seiner Kleidungsstücke fehlt.

Der Letztgenannte stand unter dem Vordachte des Todschlages im August 1914 an der Person des Lajbus Kupferschmied aus Gatka.

Für die Ermittlung der Getlüchteten, wird demjenigen, welcher die zu ihrer Ergreifung dienenden Spuren mitteilt oder sie selbst festnimmt eine Belohnung von 500 K zugesichert.

Alle Kommanden, Sicherheitsbehörden und deren Organe werden ersucht, nach den Genannten zu forschen, dieselben im Betretungsfalle zu verhaften und dem Militärgerichte des k. u. k. Kreiskommandos in Wierzbnik oder einem anderen nähergelegenen Gerichte zu überstellen.

E. № 6850 ex 916.

24.

Aviso.

Kunstdünger.

Die Aktien-Gesellschaft für chem. Industrie „Strem" in Strzemieszyce offeriert Knochenmehl zum Preise von Kronen 1000 per 100 q locko Fabrik Bestellungen nimmt das landwirtschaftiche Referat des Kreiskommandos entgegen.

Landwirtschalftiche Maschinen, Sensen.

Ersatzteile landwirtschaftlicher Maschinen, sowie landwirtschaftliche Geräte, wie Sensen oder Sicheln, können durch das Kreiskommando bestellt werden.

Garbenbänder.

Garbenbänder köonen durch das Kreiskommando bestellt werden.

Der k. u. k. Kreiskommandant

Emil Hofsass,

Oberst, m. p.